

99019040016000

Lehramtsprüfung anerkennen

Heruntergeladen am 11.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/233347929/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99019040016000
Leistungsbezeichnung I	Lehramtsprüfung anerkennen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Lehramt, Quereinsteiger, Lehrer, Schule
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsbildung (019)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.02.2021
Fachlich freigegeben durch	BM
Handlungsgrundlage	https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-SchulLehr2StPrVRPraahmen https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-P%C3%A4dZausbLehrAPrVRP2013rahmen https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/VVRP-VVRP00004942 https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-SchulLehr2StPrVRPraahmen https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-P%C3%A4dZausbLehrAPrVRP2013rahmen https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/VVRP-VVRP00004942
Teaser	Sie möchten ohne Lehramtsabschluss in Rheinland-Pfalz als Lehrkraft arbeiten? Es besteht in Rheinland-Pfalz großes Interesse an qualifizierten HochschulabsolventInnen auch ohne Lehramtsausbildung.
Volltext	Sie möchten ohne Lehramtsabschluss in Rheinland-Pfalz als Lehrkraft arbeiten? Da in bestimmten Fächern der Einstellungsbedarf für Lehrkräfte nicht vollständig mit Lehrerinnen und Lehrern abgedeckt werden kann, die über eine entsprechende Ausbildung für das jeweilige Lehramt verfügen, besteht in Bedarfsfächern in Rheinland-Pfalz großes Interesse an qualifizierten Hochschulabsolventinnen und -absolventen auch ohne Lehramtsausbildung.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Quereinstieg: Es können Bewerberinnen und Bewerber in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, die über einen Hochschulabschluss in einem schulischen Bedarfsfach verfügen (z.B. Diplom einer Universität oder vergleichbaren Hochschule, Master, Magister im Hauptfach, 4-semes-triger Master an einer Fachhochschule), sofern die vorhandenen Ausbildungsplätze nicht vollständig mit Bewerberinnen

Modul

Sachverhalt

und Bewerberinnen besetzt werden können, die eine Erste Staatsprüfung für das entsprechende Lehramt abgelegt haben. Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber in der Regel Studienleistungen im Umfang von 60 ECTS bzw. 40 SWS in einem sogenannten Zweitfach nachweisen können. Dieses Fach muss kein Bedarfsfach, aber ein Fach der jeweiligen Schulart sein.

Seiteneinstieg:

Es bestehen zwei verschiedene Möglichkeiten, die fachliche Eignung für den Seiteneinstieg nachzuweisen:

Hochschulabschluss in einem schulischen Bedarfsfach (Diplom, Magister im Hauptfach, Master einer Universität oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss)

in der Regel zusätzlich in einem zweiten Lehramtsfach:

- Vordiplom oder
- Zwischenprüfung oder
- Bachelor oder
- vergleichbare Leistungen (Nachweis von ca. 40 Semesterwochenstunden oder 60 Leistungspunkten)

Für die Fächer Bildende Kunst und Musik ist für die Lehrämter an Realschulen plus und Gymnasien grundsätzlich kein zweites Fach nachzuweisen.

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt, wovon eins der beiden Fächer ein Bedarfsfach sein muss

zusätzlich für ein Lehramt an allgemeinbildenden Schulen

- eine danach absolvierte mindestens zweijährige Berufstätigkeit im pädagogischen oder fachlichen Bereich oder
- eine mindestens zweijährige Kindererziehungszeit

Der Seiteneinstieg kann nur in einer Schulart erfolgen, für die die Erste Staatsprüfung berechtigt

Modul	Sachverhalt
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	Die Bedarfsfächer werden auf der Internseite des Bildungsministeriums veröffentlicht. Die Bewerbung Richten Sie an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier. Die Einzelfall-Prüfung der fachwissenschaftlichen/künstlerischen Voraussetzungen und Entscheidung über eine Zulassung zum Quer- oder Seiteneinstieg wird grundsätzlich vom Landesprüfungsamt getroffen. Die Bewerbung erfolgt über die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. https://bm.rlp.de/de/bildung/schule/lehrerin-oder-lehrer-werden/quer-und-seiteneinstieg-in-den-schuldienst/ https://bm.rlp.de/de/bildung/schule/lehrerin-oder-lehrer-werden/quer-und-seiteneinstieg-in-den-schuldienst/
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es gibt Bewerbungsfristen für die Einstellung in den Quer- und Seiteneinstieg.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Wenn Sie wissen möchten, ob Sie die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für eine Zulassung zum Quer- oder Seiteneinstieg erfüllen, können Sie sich vorab an das Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen im Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61 in 55116 Mainz wenden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Für die Einstellung in den Quer- bzw. Seiteneinstieg wenden Sie sich an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.
Zuständige Stelle	Für die Prüfung der fachwissenschaftlichen Voraussetzungen ist das Ministerium für Bildung zuständig.

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Recognition of teacher training examination, Lehramtsprüfung anerkennen